



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Ortschaftsrat Grüna

X Stellungnahme zur Einbeziehung

Stellungnahme zur Anhörung nach § 67 Abs. 6 SächsGemO

In der Sitzung am 03.01.2022
hat der Ortschaftsrat die Beratungsvorlage

BR-022/2021

mit folgendem Ergebnis behandelt:

Der Ortschaftsrat **stimmt** der Vorlage

einstimmig (____ Ja-Stimmen, ____ Enthaltungen)

mehrheitlich (____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen, ____ Enthaltungen)

zu.

Der Ortschaftsrat **stimmt** der Vorlage **unter folgenden Bedingungen**

einstimmig (____ Ja-Stimmen, ____ Enthaltungen)

mehrheitlich (____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen, ____ Enthaltungen)

zu:
Begründung:

Der Ortschaftsrat **lehnt** die Vorlage

einstimmig (____ Nein-Stimmen, ____ Enthaltungen)

mehrheitlich (____ Ja-Stimmen, ____ Nein-Stimmen, ____ Enthaltungen)

ab.
Begründung:

X Der Ortschaftsrat hat in o.g. Sitzung über die Vorlage beraten und gibt folgende Stellungnahme – siehe Anhang - ab.

Der Ortschaftsrat stimmt der Stellungnahme einstimmig zu. (11 Ja-Stimmen).

Lutz Neubert

Unterschrift (Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher)

Stellungnahme zur Beratungsvorlage Nr. BR – 022/2021

Gegenstand: Wohnbauflächenkonzept 2030

Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

Wie in der Beratungsvorlage erwähnt, gab es in den letzten drei Jahren eine Einbeziehung der Ortschaften zur Erarbeitung dieses Konzeptes.

Grundsätzlich stimmt auch der Ortschaftsrat Grüna dem Wohnbauflächenkonzept als längerfristige Grundlage für Planungsmaßnahmen und deren Umsetzung zu, jedoch gibt es an manchen Stellen berechnete Einwände, welche sich in der Endfassung nach Meinung des Ortschaftsrates Grüna zwingend wiederfinden sollten.

Eine Verallgemeinerung der Ortschaften auf Einwohnerversammlungsgebiete ist nicht nachvollziehbar und lässt auch keine Möglichkeit zu, Vorteile für die einzelnen Randgebiete aufzuzeigen. Hierzu sollte für jeden Ortsteil eine eigene Analyse erstellt werden.

Der Punkt „Perspektiven für ländliche Stadtteile“ sollte in „Perspektiven für die ländlichen Ortsteile“ geändert werden, auch wären präzise Aussagen über Baulandgrößen dienlich und nicht nur eine Verallgemeinerung, welche sich in einer Gesamtzahl widerspiegelt.

So werden die 8 Ortschaften ebenso als Stadtteil eingegliedert. Laut eines früheren Beschlusses gelten die eingemeindeten Ortschaften als Ortsteile. Dies soll in der Beratungsvorlage auch so wiedergegeben werden.

Des Weiteren bitten wir um jährlich 2 Gesprächstermine mit den Ortsvorstehern und dem Stadtplanungsamt um über die Zwischenstände der Entwicklung und Umsetzung des Konzeptes im Gespräch informiert zu werden. Diese Termine sollen selbständig und ohne Erinnerung vom Stadtplanungsamt festgelegt werden.

Eine zeitnahe Umsetzung von Teilen des Konzeptes ist in den ländlichen Gebieten erforderlicher denn je, da vermehrt junge Familien Ausschau nach Bauland halten. Eine Abwanderung in das Umland sollte so verhindert werden.

Auch ist eine sogenannte Einstufung in verschiedene Preissegmente für uns nicht relevant.

Abschließend sollten zwingend für alle 8 Ortsteile Innenbereichssatzungen nach § 34 (4) BauGB aufgestellt werden.